

Anlagereglement

Gültig ab 1. Juli 2023 – 10. Fassung

Dieses PDF
ist interaktiv

Inhaltsverzeichnis

I.	Ziele und Grundsätze	3
1.	Grundlagen	3
2.	Zweck des Reglements	3
3.	Ziele der Vermögensverwaltung	3
4.	Anlagegrundsätze	3
II.	Anlageorganisation	4
5.	Grundsätze	4
6.	Organe	4
7.	Stiftungsrat	4
8.	Anlageausschuss	5
9.	Geschäftsführung	5
10.	Bereichsleiter Kapitalanlagen	5
11.	Bereichsleiter Immobilien	6
12.	Investment Controller	6
13.	Zentrale Depotstelle (Global Custodian)	7
14.	Fondsleitung der Einanlegerfonds	7
15.	Weitere Partner mit Unterstützungsfunktion	7
16.	Entscheidungskompetenz und Unterschriftenregelung	8
III.	Anlagestrategie	9
17.	Vermögensaufteilung	9
18.	Benchmark	9
19.	Überprüfung der Anlagestrategie	9
20.	Erweiterung der Anlagemöglichkeiten	10
IV.	Umsetzung der Anlagestrategie	11
21.	Anlagekonzept	11
22.	Vermögensverwaltungsmandate	11
V.	Anlagekategorien und -instrumente	12
23.	Allgemeine Bestimmungen	12
24.	Liquidität und Geldmarktanlagen	12
25.	Obligationen CHF	12
26.	Obligationen Fremdwährungen	12
27.	Hypotheken	13
28.	Immobilien	13

29.	Aktien	13
30.	Infrastrukturanlagen	13
31.	Nicht traditionelle Anlagen (Alternative Anlagen)	14
32.	Kollektivanlagen	14
33.	Anlagen beim Arbeitgeber	14
34.	Derivate	14
35.	Wertschriftenleihe	14
VI.	Überwachung und Berichterstattung	15
36.	Allgemeine Bestimmungen	15
37.	Berichterstattung des Investment Controllers	15
38.	Berichterstattung der Bereichsleiter Kapitalanlagen und Immobilien	15
39.	Berichterstattung der zentralen Depotstelle	15
40.	Experte für berufliche Vorsorge	16
41.	Weitere externe Gutachten	16
VII.	Integrität und Loyalität	17
42.	Loyalität in der Vermögensverwaltung	17
VIII.	Weitere Bestimmungen	18
43.	Wahrnehmung der Stimmrechte	18
44.	Retrozessionen	18
45.	Bewertungsgrundsätze	19
IX.	Schlussbestimmungen	20
46.	Überprüfung und Geltungsbereich	20
47.	Aufhebung bisheriger Reglemente	20
48.	Vollzugsbeginn	20
Anhang 1: Anlagestrategie		22
Anhang 2: Grundsätze für die Mandatserteilung		24
Anhang 3: Informations- und Controllingkonzept		25
Anhang 4: Kompetenzordnung direkte Immobilienanlagen		26

I. Ziele und Grundsätze

1. Grundlagen

Der Stiftungsrat erlässt das Anlagereglement gestützt auf das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), die entsprechende Verordnung zum BVG (BVV 2), die Weisungen der Aufsichtsbehörde und die Stiftungsurkunde und das Organisationsreglement der St.Galler Pensionskasse (sgpk).

2. Zweck des Reglements

Das Anlagereglement legt die Ziele und Grundsätze, die Organisation und das Verfahren für die Vermögensbewirtschaftung fest. Es schafft die notwendigen institutionellen Rahmenbedingungen zur Gewährleistung einer fachlich kompetenten, integren, nachvollziehbaren und transparenten Führung durch die zuständigen Organe.

3. Ziele der Vermögensverwaltung

Die Vermögensanlagen sollen dazu beitragen, dass die Leistungsziele der sgpk bestmöglich erfüllt werden können. Das Vermögen der sgpk ist ausschliesslich im Interesse der Destinatäre zu bewirtschaften. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen von BVG und BVV 2 ist insbesondere darauf zu achten, dass

- a. die versprochenen Leistungen jederzeit termingerecht ausbezahlt werden können,
- b. auf die Risikofähigkeit Rücksicht genommen wird und damit die Sicherheit der versprochenen Leistungen gewährleistet wird,
- c. die Anlagen im Rahmen der Risikofähigkeit eine möglichst hohe Gesamtrendite erzielen und
- d. die Anlagen hinreichend diversifiziert sind.

4. Anlagegrundsätze

1. Die Anlagetätigkeit soll auf nachvollziehbaren Erkenntnissen aus Finanzmarkttheorie und -praxis basieren und sich an «Good Practice» orientieren. Die Anlagegrundsätze werden in einem Anlagekonzept schriftlich festgehalten und regelmässig überprüft. Das Konzept soll sicherstellen, dass alle mit der Vermögensverwaltung betrauten Instanzen eine einheitliche Anlagephilosophie vertreten, welche nachvollziehbar ist und mit den langfristigen Zielen der sgpk übereinstimmt.
2. Es sind bei den Anlageentscheiden auch ökologische, ethische und soziale Aspekte mit einzubeziehen. Die Nachhaltigkeitsstrategie der sgpk kann auf der Webseite eingesehen werden.

II. Anlageorganisation

5. Grundsätze

1. Bei der Ausübung ihrer Funktionen handeln die Organe der sgpk unabhängig und im nachhaltigen Interesse der Destinatäre. Oberstes Prinzip im Umgang mit den anvertrauten Geldern ist die treuhänderische Sorgfaltspflicht.
2. Die Anlageorganisation ist gekennzeichnet durch eine kohärente Regelung der Verantwortlichkeiten und die konsequente Orientierung an den anlagestrategischen Zielen. Das Handeln wird bestimmt durch die Werte Unabhängigkeit, Kompetenz, Integrität, Disziplin, Transparenz, Sicherheit und Kosteneffizienz. Es besteht eine strikte Aufgabentrennung zwischen Führung, Umsetzung und Kontrolle. Die Führungsverantwortung liegt beim Stiftungsrat. Die Verantwortung für die Umsetzung der Anlagestrategie wird an den Anlageausschuss, Bereichsleiter Kapitalanlagen und Bereichsleiter Immobilien übertragen. Externe Dienstleister und der Investment Controller beurteilen die Anlagetätigkeit regelmässig aus neutraler Warte.

6. Organe

Die Organisation im Bereich der Vermögensanlage umfasst folgende Organe:

- a. Stiftungsrat
- b. Anlageausschuss
- c. Geschäftsführung
- d. Bereichsleiter Kapitalanlagen
- e. Bereichsleiter Immobilien
- f. Investment Controller
- g. Zentrale Depotstelle
- h. Fondsleitung der Einanlegerfonds

7. Stiftungsrat

Der Stiftungsrat trägt im Rahmen von Art. 51a BVG die Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung der Vermögensanlagen und nimmt die gemäss Art. 51a Abs. 2 BVG unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr. Ihm obliegen in Bezug auf die Bewirtschaftung der Vermögensanlagen folgende Hauptaufgaben und Kompetenzen:

- a. Festlegung der Grundsätze und Ziele der Vermögensanlage;
- b. Ausgestaltung des Anlageprozesses und der Anlageorganisation;
- c. Genehmigung des Anlagekonzeptes;
- d. Genehmigung des Anlage- und des Hypothekenreglements;
- e. Genehmigung der Anlagestrategie, der Bandbreiten sowie der Benchmarks;
- f. Periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen (ALM-Analyse);
- g. Überwachung der ordnungsgemässen Umsetzung der jeweiligen Anlagestrategie sowie der Einhaltung der im Anlage- und Hypothekenreglement festgelegten Richtlinien;
- h. Überwachung der Einhaltung der reglementarischen Vorgaben und schlüssige Darlegung allfälliger Anlageerweiterungen nach Art. 50 Abs. 4 BVV 2;
- i. Festlegung des Zielwerts der Wertschwankungsreserve;
- j. Festlegung der Zulässigkeit der Wertschriftenleihe (Securities Lending);

- k. Genehmigung der notwendigen Regelungen gemäss Art. 113 Abs. 1 FinfraV im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten, welche dem FinfraG / der FinfraV unterstellt sind;
- l. Wahl der Vertreter des Anlageausschusses;
- m. Wahl des Bereichsleiters Kapitalanlagen und des Bereichsleiters Immobilien;
- n. Wahl der zentralen Depotstelle, der Fondsleitung der Einanlegerfonds und des Investment Controllers;
- o. Regelung der Stimmrechtsausübung und der Handhabung der Bundesvorschriften über die Loyalität in der Vermögensverwaltung.

8. Anlageausschuss

Der Anlageausschuss wird vom Stiftungsrat eingesetzt und umfasst vier Mitglieder. Er setzt sich aus je zwei Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmervertreter des Stiftungsrates zusammen. Externe Fachpersonen werden nach Bedarf beratend hinzugezogen. Der Anlageausschuss ist für die Umsetzung der vom Stiftungsrat festgelegten strategischen Vermögenstruktur verantwortlich und bereitet alle Geschäfte vor, welche gemäss Ziff. 7 in der Kompetenz des Stiftungsrates liegen.

Dem Anlageausschuss obliegen zudem folgende Aufgaben:

- a. Wahl der externen Berater und der Organisation unter Berücksichtigung von Ziff. 42;
- b. Überwachung der taktischen Vermögenssteuerung unter Berücksichtigung der vom Stiftungsrat beschlossenen reglementarischen Bestimmungen;
- c. Überwachung der Vermögensverwaltung, der Anlagetätigkeit und des Anlageerfolgs;
- d. Entscheid über den Anlagestil (aktiv oder passiv), das Risikobudget und die Umsetzung von Vermögensverwaltungsmandaten auf Antrag des Bereichsleiters Kapitalanlagen;
- e. Ausarbeitung der Entscheidungsgrundlagen für die Änderung der Anlagestrategie, des Anlagereglements und des Anlagekonzepts sowie Antragsstellung für Änderungen an den Stiftungsrat;
- f. Auswahl sowie Kündigung der externen Vermögensverwalter sowie Kollektivanlagen auf Antrag des Bereichsleiters Kapitalanlagen;
- g. Genehmigung der Mandatsrichtlinien für interne und externe Vermögensverwalter;
- h. Ausübung der Stimmrechte.

9. Geschäftsführung

Der Geschäftsführung obliegen im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung folgende Aufgaben:

- a. Sicherstellung der Liquiditätsplanung und -überwachung und der diesbezüglichen Information;
- b. Teilnahme an den Sitzungen des Anlageausschusses;
- c. Sicherstellung des Nachvollzugs von Gesetzesänderungen;
- d. Sicherstellung der Einhaltung der Loyalitätsvorschriften;
- e. Jährliche Orientierung der Destinatäre über die Vermögensentwicklung.

10. Bereichsleiter Kapitalanlagen

Dem Bereichsleiter Kapitalanlagen obliegen folgende Aufgaben:

- a. Führen des Bereichs Kapitalanlagen;
- b. Koordination der internen Vermögensverwaltung;
- c. Entscheid über die taktische Allokation im Rahmen der reglementarischen Bestimmungen;
- d. Antragstellung an den Anlageausschuss betreffend den Anlagestil (aktiv oder passiv) und die Umsetzung von Vermögensverwaltungsmandaten;
- e. Antragstellung für die Auswahl der Vermögensverwalter;

- f. Mandatierung der externen Vermögensverwalter;
- g. Ausarbeitung der Mandatsrichtlinien für die Vermögensverwalter unter Berücksichtigung der Richtlinien des Anlagereglements;
- h. Cash Management auf der Grundlage der Liquiditätsplanung und -überwachung;
- i. Regelmässige Berichterstattung über die Anlagetätigkeit;
- j. Antragstellung für den Einsatz externer Berater;
- k. Regelung und Überwachung der Tätigkeit der Vermögensverwalter sowie der externen Dienstleister;
- l. Nachvollzug von Gesetzesänderungen;
- m. Sicherstellung der Ausübung der Stimmrechte.

11. Bereichsleiter Immobilien

1. Dem Bereichsleiter Immobilien obliegen folgende Aufgaben:
 - a. Führen des Bereichs Immobilienanlagen;
 - b. Umsetzung der vom Stiftungsrat erlassenen Immobilienstrategie für direkte Immobilien im Rahmen der Kompetenzordnung direkte Immobilienanlagen (vgl. Anhang 4: Kompetenzordnung direkte Immobilienanlagen);
 - c. Antragstellung an den Anlageausschuss betreffend dem Mehrjahresplan sowie die Wahl des Schätzungsexperten für direkte Immobilien;
 - d. Vorevaluation von Kauf-/Verkaufsobjekten inklusive Verhandlungen;
 - e. Tätigung und Unterstützung von Liegenschaftskäufen/-verkäufen sowie Realisierung von neuen Objekten im Rahmen der Kompetenzordnung direkte Immobilienanlagen;
 - f. Mietzinsfestlegungen;
 - g. Planung und Durchführung der Liegenschaftsbewirtschaftung inklusive Unterhalt und Sanierungen gemäss Kompetenzordnung direkte Immobilienanlagen (vgl. Anhang 4: Kompetenzordnung direkte Immobilienanlagen);
 - h. Vergabe von Aufträgen gemäss Vergaberichtlinien.
2. Im Anhang 4: Kompetenzordnung direkte Immobilienanlagen sind die Kompetenzen des Bereichsleiter Immobilien festgelegt.

12. Investment Controller

1. Im Interesse einer unabhängigen Anlageüberwachung setzt die sgpk einen Investment Controller ein.
2. Dem Investment Controller obliegen folgende Aufgaben:
 - a. Überwachung der Anlagetätigkeit auf Stufe Gesamtportfolio und Anlagekategorien zum Zwecke der Feststellung von Handlungsnotwendigkeiten;
 - b. Überwachung der Einhaltung der Anlage- und der Mandatsrichtlinien zum Zwecke der Früherkennung etwaiger Abweichungen von den strategischen und reglementarischen Vorgaben;
 - c. Analyse und Beurteilung der Anlageergebnisse unter Berücksichtigung der eingegangenen Risiken;
 - d. Quartalsweise Berichterstattung und Empfehlung von Massnahmen zuhanden Anlageausschuss;
 - e. Quartalsweise Teilnahme an Anlageausschusssitzungen zwecks
 - Vorstellung der quartalsweisen Berichterstattung;
 - Diskussion der Vermögenssituation und -entwicklung;
 - objektiver Beurteilung der beauftragten Vermögensverwalter sowie Strategie- und Prozessumsetzung inklusive Compliance und Governance Monitoring;

- Abgabe konkreter Handlungsempfehlungen zur Optimierung der Vermögensanlage;
- Diskussion aktueller Themen und Anregungen;
- f. Jährliche Präsentation vor dem Stiftungsrat.

13. Zentrale Depotstelle (Global Custodian)

1. Die zentrale Depotstelle ist insbesondere für das Investment Reporting zuständig und stellt somit eine unabhängige Berichterstattung über die Vermögensverwaltungsergebnisse sicher.
2. Im Einzelnen ist die Depotstelle für folgende Aufgaben verantwortlich:
 - a. die einwandfreie Abwicklung der Basisdienstleistungen (wie Titelaufbewahrung, Abwicklung der Wertpapiergeschäfte und des Zahlungsverkehrs, Steuerrückforderungen, Führung des Umsatzregisters etc.);
 - b. das regelmässige Erstellen einer Vermögensübersicht mit den Anlageresultaten zuhanden der vorbestimmten Organe;
 - c. das Erstellen und Aufbereiten aller für die Überwachung der Vermögensverwalter und das Investment Controlling notwendigen Informationen (wie Berechnung der Anlagerenditen, Vergleich mit den jeweiligen Benchmarks, Herleitung der Performanceabweichungen, Darstellung der Vermögensstruktur);
 - d. die Performancemessung nach Branchenstandards;
 - e. die Kontrolle der Einhaltung von Anlagelimiten nach spezifischen Vorgaben.

14. Fondsleitung der Einanlegerfonds

1. Die sgpk nutzt, wenn immer möglich Einanlegerfonds als übergeordnetes Anlagegefäss für die Vermögensverwaltungsmandate. Sie stellt somit insbesondere eine unabhängige, streng regulierte Überwachung der Mandate sicher und erhöht die Transparenz der Vermögensanlagen.
2. Im Einzelnen hat die Fondsleitung bzw. deren Depotbank folgende Aufgaben:
 - a. die einwandfreie Abwicklung der Basisdienstleistungen (wie Titelaufbewahrung, Abwicklung der Wertpapiergeschäfte und des Zahlungsverkehrs, Steuerrückforderungen, Führung des Umsatzregisters etc.);
 - b. die Berechnung der NAV's und die Entgegennahme und Verarbeitung von Zeichnungen und Rücknahmen;
 - c. die Aushandlung der Verträge mit den Vermögensverwaltern und die Einreichung der Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde FINMA;
 - d. die Performancemessung nach Branchenstandards und die monatliche Berichterstattung über die Vermögensverwaltungsergebnisse;
 - e. die Kontrolle der Einhaltung sämtlicher Anlagerichtlinien;
 - f. die Überwachung der Einhaltung der Ethik-Verhaltensregeln der SFAMA (Swiss Funds & Asset Management Association).

15. Weitere Partner mit Unterstützungsfunktion

Die Vermögensverwaltung der sgpk orientiert sich an «good practice». Damit dies nachhaltig sichergestellt ist, muss die Anlageorganisation laufend überprüft und an neue Erkenntnisse angepasst werden.

Der Anlageausschuss kann bei Bedarf externe Fachpersonen zur Beurteilung spezifischer Vermögensverwaltungsaspekte beauftragen (z.B. Auswahl eines Vermögensverwaltungsmandates, Beurteilung

spezifischer Anlagebereiche, Kostenanalysen, Überprüfung von Handels- und Währungstransaktionen etc.). Die entsprechenden Fachpersonen dürfen in keinem Interessenskonflikt stehen und müssen auf das jeweilige Fachgebiet spezialisiert sein.

16. Entscheidkompetenz und Unterschriftenregelung

1. Der Bereichsleiter Kapitalanlagen und der Bereichsleiter Immobilien, die Abteilungsleiter sowie die Mitarbeitenden sind in ihrem Aufgabenbereich entscheidberechtigt.
2. Es gilt Doppelunterschrift. Für die Zeichnungsberechtigung gelten bei direkten Immobilienanlagen der Anhang 4: Kompetenzordnung direkte Immobilienanlagen und für Hypotheken das Hypothekenreglement.
3. Der Bereichsleiter Kapitalanlagen entscheidet im Rahmen des Budgets selbstständig über die Vergabe von Aufträgen. Er rapportiert diesbezüglich dem Geschäftsführer.

III. Anlagestrategie

17. Vermögensaufteilung

1. Unter Anlagestrategie versteht man die langfristige Aufteilung des verfügbaren Kapitals auf die verschiedenen Anlagekategorien sowie auf verschiedene Währungen. Aus reiner Anlageperspektive geht es darum, ein unter Ertrags- und Risikobetrachtung effizientes, diversifiziertes Portfolio auszuwählen. Für die Festlegung der strategischen Allokation muss aber zuerst das Anlageziel definiert werden. Dieses leitet sich aus dem Asset- und Liability-Modelling (ALM) ab. Mittels ALM wird sichergestellt, dass die definierte Anlagestrategie auf die Leistungsstrategie und die Risikofähigkeit der sgpk zugeschnitten ist.
2. Für jede Anlagekategorie wird nebst der strategischen Gewichtung eine Bandbreite definiert (Anhang 1: Anlagestrategie). Im Rahmen der taktischen Allokation kann von der strategisch fixierten Vermögensstruktur abgewichen werden. Anlagekategorien, welche aus kurzfristiger Sicht attraktiv/unattraktiv erscheinen, werden relativ zur strategischen Anlagestruktur über- bzw. untergewichtet (Taktik). Nebst einer möglichst guten Diversifikation der Anlagen drängt es sich auf, die Abweichungen von der strategischen Anlagestrategie zu begrenzen. Der Stiftungsrat legt deshalb Bandbreiten fest.
3. Die Einhaltung der taktischen Bandbreiten wird mindestens monatlich kontrolliert. Durch Marktentwicklungen oder Transaktionen verursachte Verletzungen sind sofort zu beseitigen. Im letzteren Fall erfolgt an der nachfolgenden Sitzung des Stiftungsrates eine zwingende Information.

18. Benchmark

Für jede Anlageklasse ist ein Marktindex oder eine adäquate Vergleichsgrösse zu definieren. Für das Gesamtportfolio ergibt sich auf Basis der strategischen Gewichtung der Anlageklassen eine zusammengesetzte (konsolidierte) Vergleichsgrösse (Benchmark). Damit lässt sich die Leistung aller Vermögensverwalter und insbesondere der Bereichsleiter Kapitalanlagen und Immobilien beurteilen. Der Vergleich der Portfoliorendite mit der Benchmark erfolgt laufend durch die Depotbank.

19. Überprüfung der Anlagestrategie

1. Die strategische Vermögensstruktur ist periodisch, oder wenn es ausserordentliche Ereignisse erfordern, zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Veränderungen auf der Aktiv- wie auf der Passivseite können Anpassungen erforderlich machen. Diesbezüglich ist es sinnvoll, Verhaltensregeln aufzustellen, damit im Bedarfsfalle effizient und fundiert vorgegangen wird und unnötige Umschichtungen vermieden werden.
2. Die Neubeurteilung muss sich deshalb auf eine ALM-Studie stützen, welche von einem spezialisierten Dienstleister durchzuführen ist. Der ALM-Prozess soll sicherstellen, dass eine nachhaltige, langfristig stabile Anlagestrategie definiert wird.

20. Erweiterung der Anlagemöglichkeiten

1. Gestützt auf Art. 50 Abs. 4 BVV 2 sind Abweichungen der BVV 2-Grenzwerte im Rahmen dieses Reglements zulässig. Die Erweiterung ist nur zulässig, falls bei der Anlage des Vermögens die Sicherheit der Erfüllung des Vorsorgezwecks gewährleistet ist. Über Erweiterungen entscheidet der Stiftungsrat auf Antrag des Anlageausschusses.
2. Die per Jahresende auftretenden Überschreitungen sind im Anhang zur Jahresrechnung schlüssig darzulegen.

IV. Umsetzung der Anlagestrategie

21. Anlagekonzept

Die Grundsätze der Anlagetätigkeit werden in einem Anlagekonzept festgehalten. Das Konzept soll sicherstellen, dass alle mit der Vermögensverwaltung der sgpk betrauten Instanzen eine einheitliche und konsequente Anlagepolitik betreiben. Die aufgestellten Kriterien bilden auch die Grundlage, um die Qualität der geleisteten Arbeit zu beurteilen.

22. Vermögensverwaltungsmandate

1. Die Auswahl der externen Vermögensverwalter erfolgt durch den Anlageausschuss auf Antrag des Bereichsleiters Kapitalanlagen. Im Falle einer Vergabe von Mandaten kann eine externe Beratung den Auswahlprozess begleiten. Allen Vermögensverwaltern sind klar definierte Mandatsaufträge zu erteilen, anhand welcher das Investment Controlling vorgenommen werden kann (Anhang 2: Grundsätze für die Mandatserteilung).
2. Beauftragte externe Vermögensverwalter müssen von der FINMA (oder einer anderen gleichwertigen Behörde) beaufsichtigte Finanzintermediäre wie Banken, Wertschriftenhändler, Fondsleitungen oder KAG-Vermögensverwalter sein. Sie müssen dazu befähigt sein und Gewähr bieten, dass sie die Anforderungen nach Art. 51b Abs. 1 BVG in Verbindung mit Art. 48f Abs. 2 BVV 2 erfüllen.
3. Bei interner Bewirtschaftung ist mit aller Sorgfalt darauf zu achten, dass die entsprechenden fachlichen und organisatorischen Anforderungen erfüllt sind. Die Überwachung der internen Manager erfolgt anhand der gleichen Kriterien wie sie für andere Mandate gelten.

V. Anlagekategorien und -instrumente

23. Allgemeine Bestimmungen

1. Die gesetzlichen Vorgaben betreffend die Anlage des Vermögens nach Art. 49 – 59 BVV 2 sind einzuhalten. Das Wertschriftenvermögen ist schwergewichtig in liquide, gut handelbare Wertpapiere investiert. Dabei wird auf eine angemessene Diversifikation geachtet. Für jede Anlagekategorie legt der Stiftungsrat einen sinnvollen Marktindex als Vergleichsgrösse (Benchmark) fest. In alle Titel, welche Bestandteil der definierten Benchmark sind, darf in jedem Falle investiert werden.
2. Im Rahmen der detaillierten Mandatsrichtlinien bei Vermögensverwaltungsverträgen können die Bestimmungen weiter präzisiert und eingeschränkt werden.
3. Es sind die nachfolgenden Anlageklassen und -instrumente zulässig.

24. Liquidität und Geldmarktanlagen

Liquide Mittel sind auf Vorsorgekonti, Kontokorrentkonti, über Festgelder, Treuhandanlagen, Geldmarktfonds, verbriefte Forderungspapiere und in Obligationen mit Restlaufzeit von maximal 36 Monaten anzulegen. Die durchschnittliche Restlaufzeit der Anlagen darf 12 Monate nicht übersteigen. Es dürfen nur Wertpapiere gekauft oder Einzelanlagen mit Gegenparteien abgeschlossen werden, die über ein Rating von mindestens «A-» verfügen. Massgebend ist die Einschätzung der Ratingfirma Independent Credit View (I-CV). Falls kein Rating von I-CV vorliegt, gilt das tiefste Rating der übrigen Institute (Credit Suisse, Fedafin, Fitch, Moody's, Standard & Poors, UBS, ZKB). Sinkt das Rating eines Titels unter den Mindestwert, so sind die Titel unter Beachtung der finanziellen Interessen der sgpk zu verkaufen.

25. Obligationen CHF

1. Es dürfen Anlagen in Obligationen und Notes mit festem oder variablem Zinssatz, Inflationsanleihen, Darlehen an inländische Schuldner oder Wandel- und Optionsanleihen vorgenommen werden.
2. Im Zeitpunkt des Erwerbs einer Obligation muss der Schuldner über ein Rating von mindestens «BBB-» (=Investment Grade) verfügen. Massgebend ist die Einschätzung der Ratingfirma Independent Credit View (I-CV). Falls kein Rating von I-CV vorliegt, gilt das tiefste Rating der übrigen Institute (Credit Suisse, Fedafin, Fitch, Moody's, Standard & Poors, UBS, ZKB). Sinkt das Rating unter den Mindestwert, so sind die Titel unter Beachtung der finanziellen Interessen der sgpk zu verkaufen. Der Anteil an Anleihen mit einem Rating unter A darf 10 % des Vermögens der Anlageklasse nicht übersteigen.
3. Es darf auch in breit diversifizierte Kollektivanlagen investiert werden, welche ein Teilvermögen in Anleihen mit einem tieferen Rating als BBB- investieren. Das Durchschnittsrating muss mindestens BBB betragen.

26. Obligationen Fremdwährungen

1. Es dürfen Anlagen in Kontokorrentguthaben, Call- und Festgelder, Obligationen und Notes mit festem oder variablem Zinssatz, Inflationsanleihen, Wandel- und Optionsanleihen sowie in entsprechende kollektive Vehikel vorgenommen werden.

2. Im Zeitpunkt des Erwerbs einer Obligation muss der Schuldner über ein Rating von mindestens «BBB-» verfügen. Liegen von verschiedenen Ratingagenturen unterschiedliche Ratings vor, gilt das jeweils tiefste. Sinkt das Rating unter den Mindestwert, so sind die Titel unter Beachtung der finanziellen Interessen der sgpk zu verkaufen.
3. Sofern eine ausreichende Diversifikation (diversifizierter Anlagefonds) sichergestellt werden kann, sind im Umfang von maximal 6 Prozent des Gesamtvermögens Anlagen in Obligationen mit einer tieferen Bonität möglich. Dadurch sollen beispielsweise Investitionen in High-Yield-Anleihen, Emerging Market Bonds, vorrangig besicherten Schuldscheinen oder weiteren Spezialbereichen ermöglicht werden. Voraussetzung für derartige Anlagen ist die vorhergehende Prüfung im Anlageausschuss.

27. Hypotheken

Die sgpk ist befugt, auf Grundstücken Hypotheken an die Destinatäre der sgpk und an Dritte zu gewähren. Für die Bewirtschaftung der Hypotheken können externe Dienstleister beauftragt werden. Die Umsetzung ist in einem separaten Hypothekenreglement geregelt.

28. Immobilien

1. Es sind Direktinvestitionen in der Schweiz sowie indirekte Anlagen (Immobilienfonds, Anteile an Anlagestiftungen, Aktien von reinen Immobiliengesellschaften, vergleichbare Anlagen nach schweizerischem oder ausländischem Recht) im In- und Ausland erlaubt. Die Direktanlagen sind angemessen zu diversifizieren und erfolgen unter gebührender Berücksichtigung der Lageeigenschaften. Investiert wird in Wohn- und Geschäftsliegenschaften mit ansprechender Rendite und gutem Marktpotential. Die Bewirtschaftung der direkten Immobilien kann durch externe Dienstleister erfolgen.
2. Die Kompetenzordnung bei direkten Immobilien ist im Anhang 4: Kompetenzordnung direkte Immobilienanlagen geregelt. Der Bereichsleiter Immobilien, der Bereichsleiter Kapitalanlagen sowie der Geschäftsführer haben insbesondere folgende Entscheidungskompetenzen:
 - a. Errichtung, Änderung und Löschung von Grundpfandrechten im Grundbuch;
 - b. Errichtung, Änderung und Löschung von Dienstbarkeiten und Grundlasten sowie Vormerkungen im Grundbuch.

29. Aktien

Aktien müssen grundsätzlich an einer Börse im In- oder Ausland kotiert sein. Zudem sind die Aktienportfolios bezogen auf die jeweilige Benchmark ausgewogen zu diversifizieren. Nebst Einzelanlagen sind auch Investitionen in kollektive Anlagevehikel zulässig.

30. Infrastrukturanlagen

1. Es können Anlagen in Infrastrukturanlagen im In- und Ausland getätigt werden.
2. Solche Anlagen sollen über kollektive Anlageinstrumente erfolgen. Für die Umsetzung sind nur Instrumente zulässig, die keinerlei Nachschusspflicht beinhalten.

31. Nicht traditionelle Anlagen (Alternative Anlagen)

1. Zu den «nicht traditionellen Anlageklassen» zählen Private Equity, Hedge Funds, Rohstoffe, Wandelanleihen oder weitere vergleichbare Alternativprodukte. Sie sind als Anlage in gut diversifizierter Form zulässig, sofern in der Anlagestrategie die entsprechende Anlageklasse vorgesehen ist. Die zum Einsatz kommenden nicht traditionellen Anlageklassen werden auf strategischer Ebene durch den Stiftungsrat definiert.
2. Investitionen in nicht traditionelle Anlageklassen sollen über kollektive Anlageinstrumente, strukturierte Produkte oder kotierte Anlagegefässe erfolgen. Für die Umsetzung sind nur Instrumente zulässig, die keinerlei Nachschusspflicht beinhalten. Direktanlagen in Edelmetalle sind erlaubt.
3. Nicht traditionelle Anlagen werden eingesetzt, wenn berechtigte Erwartungen bestehen, dass nach Abzug der Kosten eine positive Risikoprämie erwirtschaftet oder ein bedeutender Diversifikationsbeitrag erwartet werden kann.
4. Jede Investition im Bereich der nicht traditionellen Anlageklassen geht mit einer umfassenden Eignungsprüfung im Anlageausschuss einher. Vorausgesetzt werden insbesondere Transparenz, ausreichende Kapazität zur Überwachung und eine verlässliche Verwahrung.

32. Kollektivanlagen

Investitionen in kollektive Anlageinstrumente (Anlagefonds, Beteiligungsgesellschaften, Anteile an Trusts, Limited Partnerships) nach schweizerischem und ausländischem Recht sind zugelassen, soweit dieselben den relevanten gesetzlichen Anforderungen und den Bestimmungen dieses Anlagereglements genügen. Eine sorgfältige Due Diligence ist erforderlich.

33. Anlagen beim Arbeitgeber

Anlagen beim Arbeitgeber sind unter Einhaltung von Art. 57 BVV 2 erlaubt.

34. Derivate

1. Derivate können im Einklang mit den Bestimmungen von Art. 56a BVV 2 und dem Anlagereglement zu Absicherungszwecken und zur effizienten Umsetzung der Anlagestrategie eingesetzt werden. Als Instrumente kommen Termingeschäfte, Futures, Swaps und Optionen in Frage. Ausserbörsliche Derivatgeschäfte sind dann zugelassen, wenn die Bonität des Emittenten bzw. der Gegenpartei einwandfrei (mindestens ein Rating A) ist.
2. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten muss in den jeweiligen Mandatsverträgen geregelt werden und darf keine Hebelwirkung auf das Gesamtportfolio zur Folge haben. Im Zusammenhang mit der Einhaltung der strategischen Bandbreiten und den in diesem Anlagereglement festgehaltenen Limiten ist die ökonomische Exposition massgebend.

35. Wertschriftenleihe

Aktive Wertschriftenleihe (Securities Lending) ist nicht erlaubt.

VI. Überwachung und Berichterstattung

36. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Vermögensanlagen und deren Bewirtschaftung sind laufend zu überwachen und über die Kontrollen ist periodisch und stufengerecht Bericht zu erstatten. Die Berichterstattung hat sicherzustellen, dass die verantwortlichen Instanzen über aussagekräftige Informationen verfügen, die ihnen die Wahrnehmung der zugeordneten Führungsverantwortung ermöglicht. Im Rahmen der Anlageorganisation wird das im Anhang 3: Informations- und Controllingkonzept dargelegte Informations- und Controllingkonzept vollzogen.
2. Bei ausserordentlichen Entwicklungen erfolgt eine umgehende Information des Bereichsleiters Kapitalanlagen oder des Bereichsleiters Immobilien an den Stiftungsrat.
3. Die Performancemessung des Gesamtvermögens erfolgt durch die Depotbank, wobei den Fachempfehlungen der SPPS (Swiss Performance Presentation Standards) Rechnung getragen wird.

37. Berichterstattung des Investment Controllers

Der Investment Controller erstellt jedes Quartal einen Bericht, welcher Auskunft gibt über:

- a. die Performanceentwicklung des Gesamtportfolios – kurz- und langfristig – unter Berücksichtigung des Risikos;
- b. die Performanceentwicklung nach Anlagekategorien;
- c. die Aufteilung der einjährigen Performance in Taktik und Strategie, sowohl auf Stufe der Gesamtstrategie als auch auf Stufe der einzelnen Anlageklassen;
- d. die Compliance (Einhaltung der reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen) und
- e. allfällige Handlungsempfehlungen zuhanden des Anlageausschusses.

38. Berichterstattung der Bereichsleiter Kapitalanlagen und Immobilien

Die Bereichsleiter Kapitalanlagen und Immobilien erstellen quartalsweise einen detaillierten Vermögensverwaltungsbericht mit folgenden Inhalten:

- a. Entwicklung der Kapitalmärkte im abgelaufenen Quartal;
- b. Performance und Risikokennzahlen des Gesamtportfolios im Vergleich zur Benchmark in der abgelaufenen Berichtsperiode sowie langfristig;
- c. Performance und Risikokennzahlen je Anlageklasse im Vergleich zur jeweiligen Benchmark in der abgelaufenen Berichtsperiode sowie langfristig;
- d. die Vermögensstruktur im Vergleich zur Benchmark und den Bandbreiten;
- e. wichtige Transaktionen in der Berichtsperiode und
- f. spezielle Vorkommnisse in der Berichtsperiode.

39. Berichterstattung der zentralen Depotstelle

Zu den Aufgaben der zentralen Depotbank gehört die monatliche Erstellung des Investment Reportings. Dieser Bericht gibt sowohl für das Gesamtportfolio wie auch die einzelnen Mandate Auskunft über die Performance, das eingegangene Risiko sowie die Risikokennzahlen. Im Weiteren verdeutlicht er die Vermögensstruktur im Vergleich zur Benchmark.

40. Experte für berufliche Vorsorge

1. Der Experte für berufliche Vorsorge nimmt in seinem versicherungstechnischen Gutachten Stellung zur Anlagestrategie gemäss Art. 52e Abs. 1 Bst. a BVG.
2. Bei Anpassungen des Anlagereglements bestätigt er schriftlich dessen Gesetzmässigkeit.

41. Weitere externe Gutachten

Allfällige Überprüfungen gemäss Ziff. [15](#) dieses Reglements erfolgen in Form eines Gutachtens zuhanden des Anlageausschusses.

VII. Integrität und Loyalität

42. Loyalität in der Vermögensverwaltung

Sämtliche Personen und Institutionen, die in die Vermögensverwaltung der sgpk involviert sind, verpflichten sich zur Einhaltung der ASIP-Charta oder eines vergleichbaren Regelwerks. Die sgpk regelt in einem vom Stiftungsrat erlassenen Reglement über die Einhaltung der Loyalitäts- und Integritätsvorschriften die Umsetzung. Damit soll nicht nur den Bestimmungen von Art. 48f und 48g BVV 2 entsprochen, sondern dokumentiert werden, dass die Vermögensanlagetätigkeit ausschliesslich den Interessen der Destinatäre dient.

VIII. Weitere Bestimmungen

43. Wahrnehmung der Stimmrechte

1. Die Stimm- und Wahlrechte aller direkt gehaltenen Aktien von Schweizer Gesellschaften, die in der Schweiz oder im Ausland kotiert sind, werden systematisch im Interesse der Versicherten ausgeübt (Art. 71 BVG), und zwar insbesondere bezüglich folgender Anträge:
 - a. Wahlen (Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten, Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters);
 - b. Vergütungen (Gesamtbeträge an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat);
 - c. Statutenänderungen zur Thematik Vergütungen (Rahmenbedingungen).
2. Die Beurteilung der Anträge orientiert sich an den Interessen der Versicherten und am dauernden Gedeihen der sgpk. Die Interessen der Versicherten sind insbesondere gewahrt, wenn im langfristigen (finanziellen) Interesse der Aktionäre einer Gesellschaft abgestimmt wird. Es wird darauf geachtet, dass der Unternehmenswert der betreffenden Gesellschaft langfristig maximiert wird. Die Entscheidungsträger orientieren sich daher bei der Wahrnehmung der Stimmrechte an den Grundsätzen Rendite, Sicherheit, Liquidität und Nachhaltigkeit.
3. Der Stiftungsrat legt das allgemeine Vorgehen zur Wahrnehmung der Stimmrechte fest (Ziff. [7](#) lit. [o](#)). Die konkrete Stimmrechtsausübung delegiert er an den Anlageausschuss (Ziff. [8](#) lit. [h](#)). Der Anlageausschuss kann sich hierbei auf die Empfehlungen einer auf die Stimmrechtswahrnehmung spezialisierten Organisation stützen. Der Anlageausschuss hat sich in jedem Fall ein Vetorecht vorzubehalten. Die effektive Stimmrechtsausübung kann mittelbar über einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter erfolgen.
4. Das Stimmrechtsverhalten wird periodisch, mindestens aber einmal jährlich in einem zusammenfassenden Bericht offengelegt. Ablehnungen oder Enthaltungen werden detailliert erwähnt.
5. Die Wertschriftenleihe ist im Falle von direkt gehaltenen Schweizer Aktien, die im In- oder Ausland kotiert sind, generell untersagt (Ziff. [35](#)).
6. Bei ausländischen Unternehmungen wird aus Kostengründen in der Regel auf die Ausübung der Stimmrechte verzichtet.

44. Retrozessionen

Können im Rahmen der Anlagetätigkeit Retrozessionen oder andere Formen von Rückvergütungen (Verkaufsprovisionen, Bestandespflegekommissionen oder ähnliches) ausgehandelt werden, so stehen die entsprechenden Beträge ausnahmslos der sgpk zu. Die sgpk holt bei beauftragten Vermögensverwaltern und Fondsgesellschaften jährlich eine Bestätigung ein, inwieweit auf Vermögensanlagen der sgpk Vergütungen gemäss obiger Definition an andere Adressaten als die sgpk bezahlt worden sind.

45. Bewertungsgrundsätze

1. Die Bewertung der Aktiven erfolgt nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 (Art. 48 BVV 2). Grundsätzlich sind alle Aktiven zu Marktwerten bzw. geschätzten Verkehrswerten per Bilanzstichtag zu bewerten. Massgebend sind die Kurse, wie sie von der Depotstelle ermittelt werden.
2. Es gelten die folgenden Bewertungsgrundsätze:
 - a. Die Bilanzierung der liquiden Mittel, Obligationen, Aktien und anderen Beteiligungspapieren (inkl. Kollektivanlagen) erfolgt zu Kurswerten. Bei verzinslichen Anlagen erfolgt die Bilanzierung inklusive den aufgelaufenen Marchzinsen.
 - b. Hypotheken und Darlehen werden zum effektiven Forderungsbetrag bereinigt um allfällig notwendige Wertberichtigungen bilanziert.
 - c. Immobilien werden jährlich nach der Ertragswertmethode bewertet.
 - d. Nicht traditionelle Anlagen werden bei Vorliegen von täglichen Marktwerten zu Marktwerten, ansonsten zum letztbekannten, nach anerkannten Branchengrundsätzen ermittelten Net Asset Value unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich erfolgten Geldflüsse bilanziert.
 - e. Derivate werden zu Marktwerten bilanziert.

IX. Schlussbestimmungen

46. Überprüfung und Geltungsbereich

1. Soweit das Reglement und allfällige Zusatzreglemente einen Sachverhalt nicht regeln, es eine ungültige oder unwirksame Bestimmung enthält oder Unsicherheiten über die Auslegung und Handhabung der Vorschriften bestehen, trifft der Stiftungsrat eine dem Sinn und Zweck der sgpk entsprechende Regelung.
2. Das Reglement wird vom Stiftungsrat mindestens alle drei Jahre überprüft und allenfalls angepasst.

47. Aufhebung bisheriger Reglemente

Das Anlagereglement vom 1. Januar 2021 wird aufgehoben.

48. Vollzugsbeginn

Dieses Reglement wird ab 1. Juli 2023 angewendet.

Anhang 1: Anlagestrategie

gültig ab 01.01.2026

A Strategische Zusammensetzung des Vermögens nach Anlagekategorie

Anlagekategorie	Strategiegewichtung	Bandbreiten	
		min.	max.
Liquidität	5.0 %	0.0 %	15.0 %
Hypotheken	5.0 %	3.0 %	8.0 %
Obligationen CHF	23.0 %	18.0 %	27.0 %
Obligationen FW Unternehmensanleihen (hedged)	2.5 %	0.0 %	6.0 %
Aktien Schweiz	15.0 %	12.0 %	17.0 %
Aktien Welt (LC) (unhedged)	8.5 %	6.0 %	10.0 %
Aktien Welt (LC) (hedged)	8.5 %	6.0 %	10.0 %
Aktien Welt (SC) (unhedged)	4.0 %	2.0 %	6.0 %
Aktien Emerging Markets (unhedged)	3.0 %	2.0 %	7.0 %
Immobilien CH direkt	14.0 %	9.0 %	17.0 %
Immobilien CH AST	1.5 %	0.0 %	3.0 %
Immobilien Ausland (nicht kotiert, hedged)	1.0 %	0.0 %	3.0 %
Infrastruktur (hedged)	4.0 %	2.0 %	10.0 %
Nicht traditionelle Anlagen (hedged)	0.0 %	0.0 %	3.0 %
Gold (NTA)	5.0 %	2.5 %	7.5 %

Benchmark

Anlagekategorie	Benchmark
Liquidität	FTSE CHF 3 Mth EUR Deposit
Hypotheken	Portfolioperformance
Obligationen CHF	60 % SBI AAA-AA 1-15 TR 40 % SBI AAA-AA 1-5 TR
Obligationen FW Unternehmensanleihen (hedged)	BofA Merrill Lynch EMU Corp. Index TR (hedged in CHF)
Aktien Schweiz	SPI (Swiss Performance Index) TR
Aktien Welt (LC) (unhedged) (rückwirkend ab 01.01.2023)	MSCI World ex Switzerland (NR) with USA (TR)
Aktien Welt (LC) (hedged) (rückwirkend ab 01.02.2023)	MSCI World ex Switzerland (NR) with USA (TR) hedged into CHF
Aktien Welt (SC) (unhedged)	MSCI World ex Switzerland Small Cap (NR) with USA (TR)
Aktien Emerging Markets (unhedged)	MSCI Emerging Markets Net TR
Immobilien CH direkt	Portfolioperformance
Immobilien CH AST	Portfolioperformance*
Immobilien Ausland (nicht kotiert, hedged)	Portfolioperformance*
Infrastruktur (hedged)	Portfolioperformance*
Nicht traditionelle Anlagen (hedged)	Portfolioperformance*
Gold (NTA)	GLD USD 50 % hedged 50 % unhedged

* Anlageausschuss beurteilt Einzelprodukte laufend aufgrund der individuellen Vorgaben

B Strategische Quote für die Absicherung von Fremdwährungen

Anlagekategorie	Strategische Absicherungsquote	Bandbreiten	
		min.	max.
Liquidität	100 %	80 %	100 %
Obligationen FW	100 %	80 %	100 %
Aktien Welt	50 %	40 %	60 %
Immobilien Ausland	100 %	80 %	100 %
Infrastruktur	100 %	80 %	100 %
Nicht traditionelle Anlagen	100 %	80 %	100 %
Gold	50 %	40 %	60 %

Anhang 2: Grundsätze für die Mandatserteilung

Die Auswahl und Überwachung von Vermögensverwaltern erfolgt nachvollziehbar. Es gelten deshalb folgende Vorgaben.

Mandatsselektion

- a. Mandate können unter Mithilfe einer externen Fachperson selektioniert werden.
- b. Die Auswahl wird detailliert dokumentiert.
- c. Aktive Mandate kommen in Frage, wenn die Anlageklasse und der Anlagestil eine Outperformance erwarten lassen.
- d. Der Anlageausschuss entscheidet über die Vergabe.

Auftragserteilung

Im Rahmen der Auftragserteilung sind folgende Aspekte zu regeln:

- a. Startvolumen
- b. Zielsetzung des Mandats/Anlagestils
- c. Benchmark (Vergleichsindex)
- d. Risikobegrenzung (Tracking Error)
- e. Investitionsgrad (max. 100 %)
- f. Zulässige Anlageinstrumente
- g. Zulässigkeit derivativer Instrumente
- h. Verantwortliche Personen
- i. Belegfluss resp. Zusammenarbeit mit der zentralen Depotstelle
- j. Methode der Performancerechnung
- k. Inhalt und Häufigkeit des Reportings/Adressaten
- l. Haftung und Schadenersatz
- m. Kosten (abschliessende Aufzählung)
- n. Retrozessionen
- o. Beginn und Auflösung des Mandates
- p. Governance-Regeln

Mandatsüberwachung

Im Rahmen der Anlageüberwachung stehen folgende Aspekte im Vordergrund:

- a. die erzielte Anlagerendite verglichen zur Benchmark
- b. das eingegangene Risiko verglichen zur Benchmark
- c. die Risikokennzahlen
- d. das Einhalten der Mandatsrichtlinien
- e. das Einhalten des vereinbarten Anlagestils
- f. der Umfang der Transaktionen
- g. die Stabilität des Managementteams

Bei der Beurteilung der Performancezahlen wird der Langfristigkeit der Anlagetätigkeit Rechnung getragen. Der Fokus soll deshalb vor allem auf die Langfristwerte (5 Jahre oder seit Beginn) gelegt werden. Die internen Vermögensverwalter sind anhand der identischen Kriterien zu beurteilen.

Anhang 3: Informations- und Controllingkonzept gültig ab 01.01.2026

Wann	Wer	Für wen	Was
Wöchentlich	Operations	Bereichsleiter Kapitalanlagen	Wochenreporting zu – Performance vs. Benchmark – Anlagestruktur mit Bandbreiten
Monatlich	Zentrale Depotstelle	Anlageausschuss Bereichsleiter Kapitalanlagen Investment Controller Operations	Investment Monitoring (Einhaltung wichtiger Anlagerichtlinien)
Monatlich	Zentrale Depotstelle	Anlageausschuss Bereichsleiter Kapitalanlagen Geschäftsführung Investment Controller Operations	Monatsreporting zu – Performance vs. Benchmark – Risikokennzahlen – Anlagestruktur mit Bandbreiten – Langfristige Entwicklung
Monatlich	Fondsleitung Gallus Fonds	Anlageausschuss Bereichsleiter Kapitalanlagen Investment Controller Operations	– Investment Reporting je Fonds – Faktenblatt je Fonds
Quartal	Investment Controlling	Anlageausschuss Bereichsleiter Kapitalanlagen und Immobilien Operations	Controlling-Bericht zu – Analyse von Performance und Risiko – Entwicklung Deckungsgrad – Einhaltung Anlage- und Mandatsrichtlinien – Spezielle Vorkommnisse – Handlungsempfehlungen
Quartal	Operations	Anlageausschuss Bereichsleiter Kapitalanlagen Geschäftsführung	Controlling-Bericht zu – Analyse von Performance und Risiko – Entwicklung Deckungsgrad – Einhaltung Anlage- und Mandatsrichtlinien – Entwicklung VV-Kosten – Spezielle Vorkommnisse – Laufende und beendete Projekte – Handlungsempfehlungen – Derivat-Reporting – Transaktionen
Quartal	Bereichsleiter Kapitalanlagen und Im- mobilien	Stiftungsrat Anlageausschuss Geschäftsführung Investment Controller	Bericht über die Anlagetätigkeit – Performanceentwicklung Gesamt und nach Kategorien mit Begründung – Risikokennzahlen – Langfristige Performanceentwicklung mit Benchmarkvergleich – Vermögensstruktur und taktische Ausrich- tung – Kapitalmarktrück- und -ausblick – Spezielle Vorkommnisse
Jährlich	Investment Controller	Stiftungsrat	Zusammenfassung der Erkenntnisse aus dem Investment Controlling
Jährlich	Stiftungsrat Geschäftsführung	Versicherte	Orientierung über den Geschäftsverlauf

Anhang 4: Kompetenzordnung direkte Immobilienanlagen

Im Rahmen der Immobilienbewirtschaftung gilt folgende Kompetenzordnung:

Tätigkeiten/Aufgaben	M	BI	BK	AA	SR	O
Strategische Aspekte						
Immobilienstrategie		D	I	A	E	
Mehrjahresplan		A	I	E	I	
Entscheid über Bewertungsmethode				D		
Wahl des Schätzungsexperten		A	I	E		K
Kauf/Verkauf von Liegenschaften						
– Vorevaluation von Kauf-/Verkaufsobjekten inkl. Verhandlung		D	I			
– Entscheid über Käufe/Verkäufe/Neuobjekte						
bis CHF 250'000 (inkl. MWST)		E	I			
bis CHF 60 Mio. (inkl. MWST) ¹		A	I	E	I	
ab CHF 60 Mio. (inkl. MWST)		V	I	A	E	
– Rechtliche/vertragliche Formalitäten bei bewilligten Transaktionen		D				K
– Auftragsvergabe bei bewilligten Käufen (Vergaberichtlinien)						
bis CHF 500'000		E				K
ab CHF 500'000		E		I		K
– Nachtragskredite (Überschreitung um 5 % und mind. CHF 150'000)		A		E		
– Baubegleitung, Garantieabnahme, Mängelrüge		D				
– Zahlungsverkehr inkl. materielle Kontrolle		D				K
– Überwachung Bauabrechnung und Schlussbericht		D	I	E		K
Liegenschaftsbewirtschaftung						
– Unterhalts- und Sanierungsplanung		D		I		
– Entscheid über Unterhalt und Sanierungen:						
bis CHF 250'000 (je Gebäude und Fall)		E				
bis CHF 500'000 (je Gebäude und Fall)		E		I		
ab CHF 500'000 (je Gebäude und Fall)		A		E		
– Auftragsvergabe gemäss Vergaberichtlinien						
bis CHF 500'000		E				K
ab CHF 500'000		E		I		K
– Zahlungsverkehr inkl. materielle Kontrolle		D				K
– Überwachung Bauabrechnung und Schlussbericht		D	I	E		K
– Nachtragskredite (Überschreitung um 5 % und mind. CHF 150'000)		A		E		K
– Mietzinsfestlegung bei Wiedervermietungen		E				
– Mietzinsfestlegung bei Referenzzinsänderung/Erstvermietung		E		I		
– Technische Betreuung der Liegenschaften		D				
– Admin. Verwaltung (Vermietung, Verträge, Rechnungswesen usw.)		D				K
– Anstellung und Betreuung des Hauswartdienstes		E				

¹⁾ Falls ein Entscheid nicht einstimmig erfolgt, wird eine Abstimmung im SR notwendig.

Tätigkeiten/Aufgaben	M	BI	BK	AA	SR	O
Grundbuch-, bau-, miet-, betreibungs- und konkursrechtliche Handlungen						
– Grundbuchrechtliche Handlungen:						
Begründung, Änderung und Löschung von Grundpfandrechten, Dienstbarkeiten und Grundlasten	Z	Z	Z			
Abschluss von Kaufverträgen und Anmeldung zur Eigentumsübertragung	Z	Z	Z			
– Grundbuchrechtliche Handlungen:						
Erhebung von Einsprachen/Rekursen in Bau-/Strassensachen	Z	Z	Z			
– Mietrechtliche Handlungen:						
Vertretung in Gerichts- und Schlichtungsverhandlungen	Z	Z	Z			
– Betreibungs- und konkursrechtliche Handlungen:						
Einleiten von Betreibungs- und Konkursverfahren inkl. Rechtsöffnungsverfahren und Verwertungsbegehren, Klageeinleitung, Vergleichsvereinbarung und Forderungsanerkennung	Z	Z	Z			
– Übertragung der Ausübung der Befugnisse an einen Stellvertreter (Substitutionsrecht)		Z	Z			

A Antrag
D Durchführung
E Entscheid
I Information
K Kontrolle
V Vorbereitung
Z Zeichnungsberechtigung

AA Anlageausschuss
BK Bereichsleiter Kapitalanlagen
BI Bereichsleiter Immobilien
O Operations
M Mitarbeitende Liegenschaftsabteilung
SR Stiftungsrat



Haben Sie Fragen oder benötigen Sie weitere Informationen?

Unser Team Kapitalanlagen ist gerne für Sie da.

www.sgpk.ch/Team-Kapitalanlagen

St.Galler Pensionskasse
Rosenbergstrasse 52
9001 St.Gallen
www.sgpk.ch